

Religion und Recht im Neuen Testament

Rektoratsrede,
gehalten bei der Jahresfeier
der Georg-August-Universität zu Göttingen
am 10. Juni 1931

von

Johannes Behm



Göttingen 1931

Verlag: Dieterichsche Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

DA

22

1405

Hochansehnliche Versammlung!
Kollegen! Kommilitonen!

Wenn nach festem Brauch der Rektor die Jahresfeier der Georgia Augusta mit einer Rede über einen Gegenstand aus seinem wissenschaftlichen Arbeitsbereich einleiten darf, so pflegt er ein Thema zu wählen, für das in der festlichen Versammlung, die mit den Angehörigen von 5 Fakultäten Ehrengäste aus allen der Universität nahestehenden Kreisen vereinigt, ein allgemeines Interesse vorausgesetzt werden kann. Auch wird er die Gelegenheit begrüßen, an einem besonderen Punkte den lebendigen Zusammenhang seines Faches mit anderen Wissenschaften, die gliedliche Verbundenheit seines Forschungs- und Lehrgebietes mit der Universitas literarum zu zeigen. Der Theologe, der die Neutestamentliche Wissenschaft zu vertreten hat, sieht sich heute nicht auf einem eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Arbeitsfelde, nicht nur in ständigem Kontakt mit den theologischen Nachbarfächern des Alten Testaments, der Kirchengeschichte, auch der Dogmatik und Ethik, vielmehr darüber hinaus in mannigfacher fruchtbarer Berührung mit klassischer Philologie und Orientalistik, mit der Politischen Geschichte, Religions-, Kultur- und Geistesgeschichte der Antike in Vorderasien und der Mittelmeerwelt. Dabei eröffnen sich ihm die wertvollsten Wechselbeziehungen nicht nur zu Fächern der philosophischen, sondern auch der juristischen Fakultät. Eine der Disziplinen der Jurisprudenz, die Rechtsgeschichte, zählt das Neue Testament mit zu ihren Quellen und hat sein Verständnis vielfach gefördert. Eine andere, das Kirchenrecht, ist nahezu gemeinsame Domäne von Juristen und Theologen und in ihren grundlegenden Kapiteln vom Ursprung der Kirche und des Kirchenrechts von Vertretern der Rechtswissenschaft zu Zeiten eindringender und eindrucklicher bearbeitet worden als von Neutestamentlern und Kirchenhistorikern — ich nenne

nur Rudolf Sohm¹⁾ und den jüngst allzu früh dahingerafften Günther Holstein²⁾. Religionswissenschaft und Rechtswissenschaft grenzen an einander und greifen in einander über, wie ihre Gegenstände, Religion und Recht, in Geschichte und Gegenwart in vielfältiger enger Verbindung mit einander stehen.

Für den Ausschnitt aus dem Komplex der Beziehungen zwischen Religion und Recht, den die Geschichte des Urchristentums bietet, erbitte ich mir Ihre Aufmerksamkeit, zu einer Besinnung auf das Verhältnis von

Religion und Recht im Neuen Testament³⁾.

Der Weltenwinkel, in dem Jesus nach den Evangelien des Neuen Testaments aufgetreten ist, hat sein entscheidendes geistiges Gepräge empfangen durch die einzigartige Verbindung von Religion und Recht im Judentum. Die jüdische Religion in Palästina im neutestamentlichen Zeitalter ist Rechtsreligion, das jüdische Recht ruht auf religiösen Grundlagen. Quelle und Norm beider ist das Gesetz. Eine mehr als ein Jahrtausend umspannende Geschichte des Bundes von Religion und Recht auf dem Boden des israelitisch-jüdischen Geisteslebens tritt hier in ihr letztes Stadium. Wie überall im Altertum — für den alten Orient genügt der Hinweis auf den Codex Hammurapi — so hat in der Geschichte des Volkes Israel das Recht seinen Ursprung in der Religion. „Das Recht ist Gottes“⁴⁾. In der Idee, die das Alte Testament erfüllt: „Jahwe — der Herr und König Israels“, ist mit dem religiösen zugleich der national-rechtliche Herrscheranspruch des Gottes enthalten. Als persönlicher sittlicher Wille gedacht, lenkt Jahwe die Geschichte seines Volkes in Gerechtigkeit, die väterliche Huld und richtende Strenge zugleich ist. Und die Gerechtigkeit, die er fordert, erstreckt sich nicht nur auf die religiös-sittliche Lebensführung und den Gottesdienst, sondern ebenso bestimmt auf das national-politische und rechtliche Leben des Volkes, auf Königtum, Kriegführung, Verhältnis der Volksgenossen zu einander, Schutz der Schwachen und Hilflosen, Asylwesen usw. Der theokratische Charakter der Volksreligion Israels hat sich folgerichtig auch auf die nationale Rechtsordnung übertragen. Geistliches und weltliches Leben, einheitlich geordnet

1) Vgl. vor allem sein „Kirchenrecht“ I. 1892, II. 1923.

2) G. Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts 1928.

3) Vgl. Fr. Sieffert, Das Recht im Neuen Testament (1900) und allgemein J. Hempel, Art. „Recht: II. Recht und Religion“ in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart² IV, 1741 ff. nebst der dort angegebenen Literatur.

4) Deut. 1, 17.

durch die göttliche Offenbarung, sollen sich vollziehen im Gehorsam gegen den alles beherrschenden Gotteswillen. Der tragende Grund ist die Gottesfurcht, die im mosaischen Dekalog als erstes und höchstes Gebot obenan steht und gegenüber aller Veräußerlichung von Kultus und Sitte durch die Propheten immer wieder eingeschärft wird. Aber je weiter die Wirklichkeit hinter dem Ideal der Theokratie zurückblieb, je hoffnungsloser die politische Selbständigkeit der Nation dahinschwand, desto mehr gewann das Recht die Oberhand über die Religion. Was die Restauration Esras und Nehemias schuf, was in den Kämpfen der Makkabäerzeit sich siegreich behauptete, was die Schriftgelehrten hüteten und gestalteten, ist die jüdische Rechtsreligion, die den Schwerpunkt des Glaubens an die Theokratie in eschatologische Hoffnung auf die Aufrichtung der Gottesherrschaft verlegte und Gott und Mensch unter das eiserne Joch des Vergeltungsgedankens zwang.

Alleinige Grundlage des religiösen Lebens ist das Gesetz. „Nichts haben wir jetzt mehr als den Allmächtigen und sein Gesetz“¹⁾ — klagt das Judentum voll Stolz. Das Gesetz ist der Inbegriff der göttlichen Offenbarung. „Um des Gesetzes willen besteht die Welt, um des Gesetzes willen lebt der Mensch. Ihm gilt sein Denken und Forschen, ihm sein Arbeiten und Handeln. Ohne Gesetz kein Leben: im Gesetz zu forschen ist der höchste Lebensberuf; das Gesetz durchzuführen das einzige Lebensideal“²⁾. Aber das Gesetz wird mit Zäunen umgeben, Zusätzen, sinnwidriger Auslegung und Ausdeutung. Die Religion erscheint auf Grund einer verengten Fassung des alttestamentlichen Bundesgedankens als ein *do ut des*-Verhältnis, als ein Rechtsgeschäft, bei dem jeder Teil seinen Vorteil im Auge hat. Anspruch wird rechnerisch gegen Anspruch gestellt, Leistung und Gegenleistung abgewogen, Lohn und Strafe nach dem *Jus talionis* zugemessen und das Leben der Gemeinschaft durch ausgetiftelte Interpretation und Erweiterung des Gesetzes unter den Druck äußerlicher Zeremonialvorschriften gestellt. Die haarspaltenden Künste der Schriftgelehrten verirren sich im Streit bis in Erörterungen, ob ein an einem Feiertage gelegtes Ei an diesem Tage gegessen werden dürfe³⁾, ob an einem Sabbat eine Leiter von einem Taubenschlag zum anderen getragen oder nur von einer Luke zur anderen geneigt werden dürfe⁴⁾. — Das Gesetz umfaßt

1) Baruchapok. 85, 3.

2) J. Köberle, Sünde und Gnade im religiösen Leben des Volkes Israel (1905) S. 482.

3) Jom-tob I, 1; Edijoth IV, 1.

4) Jom-tob I, 3.

alles, Frömmigkeit und Lebensführung, Gottesdienst und Sitte, auch öffentliches und privates Recht. Das heilige Buch des Gesetzes ist zugleich bürgerlicher Rechtskodex, der die Paragraphen des Ehe- und Familienrechtes, des Eigentumsrechtes, Schuldrechtes, Straf- und Prozeßrechtes enthält. Die den Juden verbliebenen Befugnisse der Verwaltung und Rechtsprechung nach ihrem Gesetz werden im neutestamentlichen Zeitalter in höchster Instanz von dem großen Synedrium in Jerusalem ausgeübt, das auch über religiöse Streitfragen entscheidet. Seine rechtskundigen Mitglieder sind die Schriftgelehrten, Juristen und Theologen in einer Person. Ob Sadduzäer oder Pharisäer, jene mehr Hüter des Buchstabens des alttestamentlichen Gesetzes, diese die Träger der sich ständig weiterbildenden Tradition — sie verkörpern die Herrschaft des Rechtes über die Religion, die das verhängnisvolle Kennzeichen des palästinensischen Judentums zur Zeit Jesu ist. Verrechtlichung der Religion bedeutet je und dann Verkümmern, Verknöcherung. Und hier handelt es sich um ein Recht, dem fehlt, was zum Wesen des Rechtes gehört (ich denke an Stammer's Definition)¹⁾, daß es lebendige Menschen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit verbindet; hier handelt es sich um ein Recht, das statutarische Sätze aus uralter Vergangenheit einer ganz anderen Gegenwart vorschreibt und auf die Gemeinschaft die harte Last unzähliger zusammenhangsloser Einzelgebote legt. Daraus folgt für die Religion, daß sie die lebendige Gottesbeziehung verliert, in Moralität zurücksinkt, in ängstlicher Kasuistik formaler Beobachtung des Gesetzes aufgeht, das mehr verbietet als gebietet. Das Leben ist ein ständiger Prozeß zwischen Gott und Mensch. In die strafrechtlichen Begriffe „Freispruch, Gerechterklärung durch richterlichen Entscheid“ wird das Letzte und Höchste gefaßt, was der Fromme von seinem Gott im Endgericht erhofft und erbittet²⁾.

Gegen den Rechtscharakter der Religion im Judentum, gegen die Verschmelzung von Religion und Recht hat sich Jesus erhoben und im Namen der Religion das Recht in seine Schranken gewiesen. Er knüpft an prophetische Gedanken des Alten Testaments, wenn er den pharisäischen Rabbinen vorhält: „Von Minze, Dill und Kümmel fordert ihr den Zehnten; was aber im Gesetz viel höher steht: Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Treue — das laßt ihr außer Acht!“³⁾.

1) R. Stammer, Lehrbuch der Rechtsphilosophie³ (1928) u. ö.

2) Vgl. W. Bouisset (= H. Greßmann), Die Religion des Judentums im spät-hellenistischen Zeitalter³ (1926) S. 133.

3) Matth. 23, 23.

Nicht um Regelung des Tuns in allen nur möglichen Einzelfällen geht es, sondern um ein Bestimmtheit der Grundrichtung des Lebens durch den Gotteswillen, wo der Mensch „nicht gehorsam etwas tut, sondern in seinem Sein gehorsam ist“¹⁾. Der Vatergott, dessen Wesen Liebe ist, will als Erfüllung des ganzen Gesetzes Liebe — das heißt aber nicht eine Summe einzelner Liebeserweise, geschweige denn Gefühl oder Affekt, vielmehr die radikale Beugung des menschlichen Willens unter den göttlichen, den ganzen Verzicht auf jeden selbstischen Anspruch²⁾. Damit tritt an die Stelle einer äußerlich rechtlichen Auffassung von Religion und Sittlichkeit eine innerliche, in der Absolutheit der göttlichen Forderung begründete Auffassung, die das Gesetz, den Ausdruck des fordernden Gotteswillen, als eine einheitliche geistige Größe nimmt und die ganze Hingabe des Menschen verlangt. Das unbedingte Sollen, das über ihm steht, gibt dem religiös-sittlichen Leben seine Selbständigkeit gegenüber dem Recht, das durch innerweltliche Lebenszwecke bedingt ist, und löst es aus der seinem Wesen widersprechenden Verflechtung mit dem Gebiete der äußeren Zwangsgewalt ein für alle mal heraus. So bedeuten die Antithesen der Bergpredigt — „ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden ist ich aber sage euch“³⁾ — nicht nur den Bruch mit der Überlieferung, die sich an das alttestamentliche Gesetz angehängt hatte, und mit der formalen Kasuistik jüdischer Ethik, sondern die Absage an das Recht in der Religion überhaupt. In schärfster, bis zur Paradoxie getriebener Zuspitzung verkündigen sie als die neue Botschaft Jesu von der Gesetzeserfüllung die absolute Verpflichtung des Menschen zum Gehorsam des Seins, nicht nur des Tuns oder der Gesinnung. Dem juristischen Gedanken der Vergeltung, überhaupt dem Pochen auf das Recht, das der jüdischen Denkweise eigenständig ist, tritt in diametralem Gegensatz der religiöse Imperativ völliger Überwindung des selbstischen Willens in den Mahnungen zur duldbaren Leidensbereitschaft und zur Feindesliebe gegenüber. Das ist nicht Steigerung der Religion der Leistung zum Heroismus, sondern ihre Aufhebung durch das Evangelium Jesu auf Grund der Erkenntnis ihrer Unerfüllbarkeit. Der ganze Gehorsam, den er fordert, ist Befehl und Geschenk des Gottes, dessen Macht und Liebe Jesus verkündigt, der nicht nur fordert, sondern selbst gibt und an die

1) R. Bultmann, Jesus (1926) S. 73.

2) Vgl. Bultmann a. a. O. S. 102 ff.

3) Matth. 5, 21 ff.

Stelle des zerbrochenen selbstischen Menschenwillens seinen göttlichen Willen setzt, der das Gute in den Menschen wirkt¹⁾.

Aus der Schärfe, mit der Jesus sich gegen das Recht in der Religion gewandt hat, wollte ein Tolstoi schließen, er habe das Recht überhaupt verworfen. Aber daß damit das geschichtliche Bild Jesu grausam verzerrt wird, daß Jesus ebenso weit davon entfernt war, Anarchist oder Rebell zu sein wie zünftiger Rabbi, beweisen deutliche Züge der evangelischen Überlieferung. Er hat die herrschende Rechtsordnung respektiert und die Ausübung des geltenden Strafrechtes als etwas Gegebenes betrachtet²⁾. Er hat wohl selbst vor dem Synedrium sich der Rechtsmittel des Eides und der Verwahrung gegen ihm ange-tane Gewalt bedient³⁾. Seine berühmte Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Entrichtung der Kopfsteuer an den Kaiser zeigt, daß Jesus das Gebiet des staatlich-rechtlichen Lebens, in dem der Wille zur Macht herrscht, neben dem religiösen, das nur den Willen zum Dienst kennt, hat gelten lassen⁴⁾. Aber sobald das Eine in das Andere überzugreifen droht, widersetzt er sich mit Leidenschaft: die Zumutung, einen Erbstreit zu entscheiden, wehrt er ab als etwas mit seiner Sendung Unvereinbares⁵⁾. Recht und Religion haben jede für die kurze Spanne Zeit, die dieser Welt noch beschieden ist, ihren eigenen Bereich und ihre eigenen Normen, mit einander aber grundsätzlich nichts zu schaffen. Zu den Dingen, denen die kommende Gottesherrschaft, die Jesus verkündigt, ein Ende bereitet, gehört auch der irdische Interimswert des Rechtes.

Im Urchristentum hat nach den Quellen niemand das Problem „Religion und Recht“ mit solcher Schärfe wiederaufgenommen wie Paulus. In der theologischen Gedankenwelt des entschlossensten Vorkämpfers der Religion der Gnade gegenüber der Religion der Leistung ist für die Rechtsphäre kein Raum. Der bekehrte Pharisäer hat

1) Ich verweise für das hier nur kurz angedeutete grundsätzliche Verständnis der Bergpredigt vor allem auf C. Stange, Zur Ethik der Bergpredigt, in: Zeitschrift für systematische Theologie II (1924), 37 ff. und G. Kittel, Die Bergpredigt u. die Ethik des Judentums, ebda II (1925), 555 ff., deren Ausführungen mir durch H. Windisch, Der Sinn der Bergpredigt (1929) S. 83 ff. nicht widerlegt zu sein scheinen.

2) Matth. 17, 24; 5, 25 f.; Luk. 12, 58 f.; Matth. 26, 52.

3) Matth. 26, 63 f.; Joh. 18, 22 f.

4) Mark. 12, 17 u. Parallelen; vgl. 10, 42 ff. u. Parallelen.

5) Luk. 12, 13 f.

mit der Religion, die auf dem Rechte fußt, gebrochen. Das Christentum ist ihm schlechthin gottgeschenktes neues Leben, Glaube und Liebe. Aber so stark waren die juristischen Denkformen seiner rabbinischen Bildung, daß er nicht ohne sie den gedanklichen Ausdruck für seine neue religiöse Überzeugung fand. Die Rechtfertigungslehre, das Kernstück der paulinischen Theologie, ist das paradoxe Widerspiel der jüdischen Theorie, aus ihren Trümmern unter Umwertung aller Werte aufgebaut: auch für den Christen Paulus steht die Idee der Gerechtigkeit im Mittelpunkte der Heilsanschauung, aber ihr Wesen ist, daß Gott den, der nicht gerecht ist, für gerecht erklärt¹⁾. Vernichtender konnte die Rechtsreligion mit ihnen eigenen Waffen nicht geschlagen werden. Auch die Rolle, die das — für ihn abgetane, einer niederen Religionsstufe angehörende — alttestamentliche Gesetz in den Briefen des Paulus spielt, ist ein Zeichen dafür, wie der Apostel zwar formal mit den Ausdrucksmitteln seiner früheren Theologie weiterarbeitet, sie aber mit neuem, völlig andersartigem Inhalt erfüllt. Und wenn, über die Grenze der jüdischen Hintergründe des paulinischen Denkens hinaus, die Erforschung des hellenistischen Volksrechtes aus den wiederentdeckten Papyruschätzen Ägyptens, aus Inschriften usw. in dem letzten Menschenalter die Erkenntnis hat reifen lassen, daß die religiöse Sprache des Paulus mit Bildern aus der Rechtspraxis der östlichen Mittelmeerländer durchtränkt und gesättigt ist — die juristischen Begriffe Adoption, Schuld und Schuldnachlaß, Angeld, Bürgschaft, Stellvertretung, Erbschaft aus einem Testament, Vormundschaft und Mündigkeit, möglicherweise auch die sakralrechtliche Vorstellung von der Freikaufung eines Sklaven mit barem Gelde, erscheinen in vielfach frappanter Übertragung auf die christliche Heilserfahrung²⁾ —, so erleidet dadurch gewiß die souveräne Freiheit der paulinischen Auffassung vom Christentum gegenüber jeder Verrecht-

1) Vgl. vor allem Röm. 4, 5.

2) Nachweise besonders bei O. Eger, Rechtswörter u. Rechtsbilder in den paulinischen Briefen (Zeitschrift für die Neutestamentliche Wissenschaft 18 (1917/18), 84 ff.); Rechtsgeschichtliches zum Neuen Testament (1919) u. A. Deißmann, Bibelstudien (1895); Neue Bibelstudien (1897); Licht vom Osten⁴ (1923). Vgl. auch die einzelnen Wörter bei J. H. Moulton u. G. Milligan, The Vocabulary of the Greek Testament illustrated from the Papyri etc. (1914 ff.) u. W. Bauer, Griechisch-Deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments (1928). Die alte Meinung, Paulus schöpfe aus dem römischen, allenfalls noch aus galatischem Recht (so noch Fr. Sieffert a. a. O. S. 16 ff.), ist mit den neuen Einblicken in die Rechtszustände in den östlichen Provinzen, die wir den Papyri usw. verdanken, hinfällig geworden.

lichung des Wesens der Religion keinen Abbruch. Es handelt sich ja um Anschauungsbilder und Vergleiche aus einer im öffentlichen Leben der Spätantike allbekannten und für jedermann eindrücklichen Sphäre. Aber die eigene Aufgeschlossenheit des Apostels für das Rechtswesen seiner Umgebung, die sich hier kundtut, läßt doch fragen, ob nicht vielleicht der Weltbürger Paulus Verbindungslinien zwischen Recht und Religion gesehen hat, die dem palästinensischen Meister fremd waren.

In der Tat sprechen bekannte Paulusworte von dem göttlichen Recht und dem sittlichen Charakter der Staatsordnung und von einer Gewissenspflicht des Gehorsams gegen sie¹⁾. Das Imperium als imponantes Gefüge der Macht und Rechtszucht ist dem Apostel für den Augenblick geradezu ein Bollwerk gegen den Hereinbruch des Antichrists²⁾. Hier erklingen aus der Seele des christlichen Kleinasiaten, der die Rechtsicherheit, die eine starke Staatsgewalt gewährt, aus unmittelbarer Erfahrung kennt³⁾, Töne, die der Stimmung seiner heidnischen Landsleute gegenüber der römischen Herrschaft verwandt sind. Und die Anerkennung der Obrigkeit als „direkter Hüterin des Rechtsgesetzes und indirekter Dienerin des Sittengesetzes“⁴⁾ durch den christlichen Theologen, der auch von einem den Heiden ins Herz geschriebenen Gesetze weiß⁵⁾, hat mit Recht immer wieder die Erinnerung geweckt an die stoische Idee eines göttlichen, von der Natur den Menschen eingepflanzten Gesetzes, eines natürlichen sittlichen Bewußtseins, das die Staats- und Rechtsordnung geschaffen hat. Aber derselbe Paulus, der hier Rechtsinstitutionen auf die Schöpfungsordnung Gottes zurückführt, verbietet den Christen, vor heidnischen Gerichten Recht zu suchen⁶⁾ — die weltliche Macht in Anspruch zu nehmen, ziemt sich nicht für die, die ihre Heimat in dem Gottesstaat im Himmel haben⁷⁾. Weltliches und Geistliches, Recht und Religion liegen doch auch für Paulus in verschiedenen Ebenen; und wo sie sich schneiden, gibt der religiöse Gesichtspunkt den Maßstab des Urteils. Damit, daß die Rechtsordnung Rahmen und Raum gewährt für Mission

1) Röm. 13, 1 ff. Vgl. dazu die Festrede von W. Bauer, „Jedermann sei untertan der Obrigkeit“, in: Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen 11 (1930), 1 ff.

2) 2. Thess. 2, 6 ff.

3) Vgl. auch, was die Apostelgeschichte über die Anrufung des staatlichen Rechtsschutzes durch Paulus berichtet (16, 37; 22, 25. 28; 25, 10 f.).

4) H. Holzm ann, Das Neue Testament u. der römische Staat (1892) S. 20.

5) Röm. 2, 14 f.

6) 1. Kor. 6, 1 ff.

7) Phil. 3, 20.

und frommes Leben bis zur nahen Parusie Christi, mit der das Wesen dieser Welt vergeht, erschöpft sich das eigentliche Interesse des Christen Paulus an ihr. Selbst die Mahnung zum Gehorsam gegen die gottgewollte Ordnung des Staates entspringt nicht aus humanen oder rechtsphilosophischen Motiven, sondern aus dem Willen, religiös=revolutionäre Neigungen in der römischen Gemeinde zu unterdrücken. Wenn Paulus einmal die Machthaber dieser Welt — er meint nicht etwa Pilatus oder Herodes, sondern die dämonischen Geistermächte — beschuldigt, sie hätten den Herrn der Herrlichkeit ans Kreuz geschlagen¹⁾, so bezeichnet er damit selbst den Weg für das urchristliche Urteil über die heidnische Staatsgewalt, die sich gegen das Christentum kehrt. Mag in der jüngeren Briefliteratur des Neuen Testaments auch noch öfter das beschwichtigende Ja des Paulus zur herrschenden Staatsordnung nachklingen²⁾, damit die Christen ihr zurückgezogenes, stilles Leben in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit führen können³⁾ — der Blick bleibt dem besseren, himmlischen Vaterlande zugewandt⁴⁾, der Gedanke, daß der Teufel der Gott dieses Aons ist⁵⁾, ist nicht vergessen, und, daß die Rechtspflege unter dem Einfluß der Dämonen steht, bezeugt der nachapostolischen Christenheit die Erfahrung. Für den Seher der Johannesapokalypse ist das Rom selbst, das die Christen verfolgt, zu einem Organ des Satans, der Kaiser zum Antichrist geworden. Es widerspricht nicht der Stellungnahme Jesu und seines größten Apostels, wenn am Schluß der Geschichte des Urchristentums Religion und weltliches Recht in absoluter Distanz zu einander stehen.

Aber ist diese Geschichte der ältesten Christenheit, auf die innere Struktur des Gemeinschaftslebens hin angesehen, nicht doch eine Geschichte, in der Religion und Recht einen neuen Bund mit einander schließen, wo aus dem Schoße der jungen Kirche ein eigenes Recht entsteht, ein geistliches Recht der Regierung und Organisation der *ἐκκλησία* durch Apostel, Propheten und Lehrer, durch Bischöfe, Älteste und Diakonen, mit festen, dem antiken Vereinswesen und Staatsleben sowie dem Brauche anderer Kultgenossenschaften verwandten Ordnungen für Verfassung, Gottesdienst und Sitte, für Gemeindezucht und Vermögensverwaltung, ein göttliches Recht der Kirche, autoritativ gesetzt

1) 1. Kor. 2, 8.

2) 1. Petr. 2, 13 ff.; 1. Tim. 2, 1 ff.; Tit. 3, 1.

3) 1. Tim. 2, 2.

4) Hebr. 11, 14 ff.

5) 2. Kor. 4, 4.

und zwangsmäßig bindend wie, nein mehr als das menschliche Recht des Staates, von dem man sich distanzieret?

In diesen Fragen, hinter denen als letzte Frage die nach dem Wesen der urchristlichen Kirche auftaucht — war sie Anstalt, Institution, Rechtskörperschaft, oder war sie rein religiöse Wirklichkeit, geistliche Größe, oder beides zugleich, irdisch und himmlisch, in eigentümlicher *complexio oppositorum*? — in diesen Fragen spitzt sich das Problem unseres Themas „Religion und Recht im Neuen Testament“ zu seiner äußersten Schärfe zu. In kaum übersehbarem Reichtum der Spielarten und in schroffster Gegensätzlichkeit stehen sich die Antworten gegenüber. Hier die katholische Auffassung vom Kirchenrecht als integrierendem Bestandteil der neutestamentlichen Offenbarung: die Kirche als Anstalt von Christus gestiftet mit Petrus als Haupt, verfassungsmäßig von Anfang an in feste, bleibende Formen gegossen, mit starker und unfehlbarer Rechtsgewalt ausgestattet. Dort die Theorie Rudolf Sohm's¹⁾ mit dem Grundgedanken „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch“ und der glänzend durchgeführten These: die Urchristenheit war in freier charismatischer Weise allein vom Geiste Gottes regiert, der ihren im Namen Gottes das Regiment führenden Persönlichkeiten je für den Augenblick und nur für ihn Weisungen gab; erst durch den großen Sündenfall des Mißtrauens in die Kraft des göttlichen Geistes ist es bei den Epigonen vom Ende des 1. Jahrhunderts an zur konstanten Rechtsordnung in der *ἐκκλησία*, zum Kirchenrecht gekommen. Und zwischen diesen beiden Extremen die bunte Fülle der konfessionell-dogmatischen, der kirchen- und rechtshistorischen Deduktionen, die mit verschiedenster Akzentuierung ein Sowohl als auch zu dem rechtlichen und dem pneumatischen Ordnungsprinzipie sprechen, das Werden der Kirchenverfassung bald mehr von oben, bald mehr von unten konstruieren und die Ämter der Einzelgemeinden nach Analogie der Verwaltungsämter weltlicher Korporationen entstanden denken. Dabei ein so spärliches und schwer deutbares Quellenmaterial, daß geschichtlich Sicheres oft kaum gesagt werden kann. Ich kann hier nur noch versuchen, die Grundstriche der Entwicklung anzudeuten und unter Zurückstellung aller problematischen Einzelheiten das grundsätzliche Ver-

1) Zur Diskussion über Sohm's Theorie vgl. neben Holstein, W. Schönfeld, Die juristische Methode im Kirchenrecht. Eine rechtstheoretische Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 18 (1924/25), 58 ff. und E. Foerster, Sohm widerlegt? in: Zeitschrift für Kirchengeschichte N. F. 11 (1929), 307 ff. jetzt besonders H. Barion, Rudolph Sohm u. die Grundlegung des Kirchenrechts [Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart 81]. 1931.

hältnis von Religion und Recht als konstituierenden Faktoren in der Kirche des Urchristentums so zu bestimmen, wie es sich dem kritischen Historiker aus den Quellen und dem von ihnen bezeugten Wesen der urchristlichen Kirche ergibt¹⁾.

Die religiöse Gemeinschaft der ersten Christen, die das Bekenntnis „Herr ist Jesus“ einte, hat in hochgespannter Erwartung der nahen Parusie ihres Herrn gelebt. Bei diesem eschatologischen Gepräge der Frömmigkeit war ein Interesse an festen Rechtsnormen und Organisationsformen für das Gemeinschaftsleben nicht vorhanden. Als eine tatsächliche Erscheinung von eigentümlicher religiöser Sozialität ist die älteste christliche Kirche historisch greifbar, als rechtliche Größe mit dem Willen zur Rechtsbildung ihrer Natur nach nicht. Es handelt sich bei der Kirche des Neuen Testaments — in Formeln des Kirchenrechtlers Holstein ausgedrückt — um einen präjuristischen oder meta-juristischen soziologischen Tatbestand, der nicht vom Recht konstituiert ist, der schon ohne das Recht seine Existenz hat, und der im Fortgange der geschichtlichen Entwicklung vom Recht gestaltet werden kann, vielleicht vom Recht gestaltet werden kann²⁾.

Karl Holl hat es in einer seiner letzten bedeutenden Abhandlungen zur Geschichte des Urchristentums³⁾ unternommen, schon in der jüdenchristlichen Urgemeinde von Jerusalem bewußt geschaffene Rechtsformen nachzuweisen — eine gottgesetzte Ordnung, ein göttliches Kirchenrecht, eine Kirche als Anstalt, eine regelrechte Hierarchie der Apostel, die Jerusalem die rechtliche Bedeutung des dauernden Vorortes der Christenheit mit Aufsichtsrecht, ja Besteuerungsrecht gibt. Damit hat er zwar, wie andere vor ihm, an dem Punkte ange setzt, wo die Möglichkeit des Eindringens von Rechtsgedanken in die Kirche am nächsten lag, auf dem Boden des jüdischen Religionsverbandes, aus dem die Urgemeinde erwuchs, und dessen ausgesprochene Rechtsform bekannt ist. Aber er hat Dinge in rechtliche Beleuchtung gerückt, die, zu Anfang jedenfalls noch, ohne jeden Rechtscharakter sind. Die Autorität der Apostel, die auf der Jüngerschaft des geschichtlichen Jesus und den Christus-

1) Literatur bei H. Weinel, Art. „Kirche: II. Im Urchristentum“ in: Die Religion in Geschichte u. Gegenwart² III, 792. Dazu jetzt noch E. Ruck, Art. „Recht: III. Recht u. Kirche“, ebda IV, 1743 ff. u. G. Gloege, Reich Gottes u. Kirche im Neuen Testament (1929) S. 370 ff.

2) A. a. O. S. 214 vgl. 3. 25 ff. 51 ff. u. ö.

3) K. Holl, Der Kirchenbegriff des Paulus in seinem Verhältnis zu dem der Urgemeinde = Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte II (1928) S. 44 ff. bes. 54 ff.

erscheinungen beruht, ist die der geistergriffenen Zeugen Jesu¹⁾. Die Überlieferung, die sie hüten, die den frei flutenden Strom des Enthusiasmus reguliert und diszipliniert (eine Größe, die Sohm ganz übersehen hatte²⁾), ist das Wort und Werk Jesu, verwaltet nicht in selbstherrlicher Führerhaltung, sondern in gehorsamem Dienst ihres Herrn, dessen eschatologisches Kommen vor der Tür steht. Die Ordnung des Liebesgabenwesens fällt ebenso mit in den Bereich der Gemeindeleitung durch die Geistträger wie die Ausstoßung unwürdiger Elemente. Rechtliche Bedeutung gewinnen diese Vorgänge erst von dem Augenblick an, wo die Kirche sich in der Welt einzurichten beginnt. Wenn dann in Jerusalem der Herrnbruder Jakobus in den Vordergrund tritt als legitimer Vertreter der Dynastie des Messias, wenn der familienhafte Kreis der Christen sich ausweitet zur Sondergruppe innerhalb der Synagoge mit eigenen „Ältesten“, wenn gesetzliche Vorschriften für die Aufnahme von Heiden getroffen werden, so sehen wir „urförmiges Recht“ — mit Holstein zu reden — aufkommen in einer religiösen Gemeinschaft, deren eschatologische Spannkraft anfängt nachzulassen.

Nirgends im Neuen Testament, auch nicht im Johannesevangelium mit seiner von allem Kirchenrecht schlechthin geschiedenen tiefen mystischen Konzeption der Christusgemeinschaft der Jünger, wird der geistliche Charakter der *ἐκκλησία* klarer erfaßt und entschiedener zum Ausdruck gebracht als bei Paulus. Christus, der Herr, der der Geist ist, ist das Haupt der Kirche, in ihr, seinem Leibe, gegenwärtig und wirksam, mit den einzelnen Christen, seinen Gliedern, in inniger, pneumatistisch-mystischer Gemeinschaft verbunden³⁾. Geistträger und Geistkräfte bekunden die aus der Transzendenz fließende innere Lebendigkeit der Gesamtkirche wie der Einzelgemeinde, in der die Gesamtkirche sich konkretisiert. Es gibt nur eine Autorität, den durch den Geist gegenwärtigen Christus, der durch seine Organe, die Apostel, den Ertrag seines geschichtlichen Wirkens der Vollendung entgegenführt. Aber derselbe Paulus, der die *ἐκκλησία* als rein geistliche Größe, erhaben über alles Institutionelle und Anstaltsmäßige, bestimmt, scheut sich nicht, Regeln

1) Auch der locus vexatissimus Matth. 16, 18 f. spricht nicht von kirchenrechtlicher Autorität, sondern von pneumatischer *ἐξουσία* (wie Matth. 10, 20; Luk. 12, 12; Joh. 14, 26; Phil. 1, 19; 1. Kor. 2, 4). Vgl. Reinhold Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte I³ (1922), 99 f. u. ö.

2) Vgl. dagegen Holstein a. a. O. S. 61: „Pneuma und Geistwirkung ist nur das, was sich an der Verkündigung Jesu selbst bewährt“.

3) Röm. 12, 5 ff.; 1. Kor. 10, 17; 12, 12 ff.; Kol. 1, 18. 24; 2, 19; 3, 15; Eph. 4, 4 ff. 12. 16; 5, 23 ff. u. ö.

und Vorschriften für das Gemeindeleben zu geben, Ordnungen für den Verlauf des Gottesdienstes aufzustellen, Auswüchse des pneumatischen Enthusiasmus abzuschneiden, Kollekten zu organisieren, die Autorität von Persönlichkeiten zu stärken, die im Dienst einzelner Gemeinden stehen, und so Formen und Einrichtungen anzubahnen, die in die Richtung eines Kirchenrechtes weisen¹⁾. Mag dabei auch jede sonst übliche menschliche Rechtsordnung, jede Verfassung nach Art sonstiger Vereinsverfassung, jede Gesetzgebung und Verwaltung nach Art sonstiger Gesetzgebung und Verwaltung fernliegen (wie Soh m historisch, wenn auch nicht prinzipiell, richtig sah)²⁾ — die Notwendigkeit einer Ordnung mit verpflichtender Kraft ergibt sich aus den geschichtlich-empirischen Verhältnissen.

Ist das Recht — nach dem Satze von Julius Binder³⁾ — eine bestimmte Stufe der Entwicklung des Gemeinschaftsbewußtseins der Menschen, so mußte auch für das Gemeinschaftsbewußtsein der Urchristenheit der Augenblick kommen, wo es Rechtsgestalt annahm und sich ein Recht schuf, ohne darum von vorneherein und allemal religiös zu entarten oder ethisch abzusinken. Es weht urchristlicher Geist in dem Worte Luthers: „Wir müssen äußeres Recht haben, damit nicht alles untergehe; es ist nicht eingesetzt, daß es uns in den Himmel bringe, sondern, daß wir nicht tiefer in die Hölle geraten“. Aber wie alt oder jung die Tendenzen zur Rechtsbildung, die Ansätze zu kirchlichen Ordnungen im Neuen Testament sein mögen, wie stark sie dem Urchristentum als von Gott geboten erscheinen, der ein Gott der Ordnung ist⁴⁾ — die Spannung zwischen Geist und Recht, Charisma und Amt, pneumatischem Organismus und juristischer Korporation, zwischen Geistkirche und Rechtskirche, die hier in die Erscheinung tritt, ist in der Geschichte permanent geworden. Das Problem „Religion und Recht“ geht auch innerhalb der Kirche des neutestamentlichen Zeitalters nicht auf — und wir dürfen hinzufügen, auch ohne den systematischen Beweis anzutreten, der jenseits unserer Aufgabe liegt: geht innerhalb der Kirche aller Zeitalter nicht auf! Das Kirchenrecht gehört zu den irdisch-geschichtlichen Gegebenheiten, von denen gilt, was Paulus 1. Korinther 7 geschrieben hat: haben, als hätte man nicht!⁵⁾

1) Vgl. 3. B. 1. Kor. 5 f. 14; 11, 17 ff. bes. 33 f.; 16, 1 f.; 2. Kor. 8 f.; 1. Thess. 5, 12 f.; 1. Kor. 16, 15 f.; Röm. 16, 1 f.

2) Vgl. Kirchenrecht I, 160.

3) J. Binder, Zur Lehre vom Rechtsbegriff, in: Logos 18 (1929), 34.

4) Vgl. 1. Kor. 14, 33.

5) Zur systematischen Auseinandersetzung vgl. Holstein a. a. O. S. 221 ff.

Ich wende mich dem zweiten Teile meiner Aufgabe zu, dem Bericht über die wichtigsten Ereignisse im Leben der Georgia Augusta seit dem Jahrestage 1930.

Viele schmerzliche Lücken hat der Tod im Laufe dieses Jahres in unsere Reihen gerissen. 8 Kollegen und 12 Studierende, darunter eine Studentin, mußten wir zu Grabe tragen.

Wenige Wochen nach Schluß seines Rektoratsjahres erlag der Prorektor Professor Dr. Friedrich Ludwig einem schweren Leiden. Wie er, in ernster Zeit zum Rektor erwählt, mit Weisheit und Festigkeit die Zügel geführt, in Würde und Gerechtigkeit das Wohl der Universität gewahrt hat, mannhaft und milde zugleich, ein Vorbild der Gewissenhaftigkeit, ein gütiger Berater und Helfer der Studenten — wie er erst recht im Kampfe mit einem siechen Körper die Siegesmacht des Geistes bewies —, das wird Friedrich Ludwig in der Geschichte der Georgia Augusta nicht vergessen werden. — In bleibender Dankbarkeit gedenken wir auch der 5 ehrwürdigen Emeriti, die abgeschlossen sind nach langem ruhmreichen Schaffen, dessen Früchte dauern: Geh. Regierungsrat Professor der Landwirtschaft Dr. Conrad von Seelhorst, Professor der Iranistik Dr. Friedrich Andreas, Geh. Regierungsrat Professor der Chemie Dr. Otto Wallach, Geh. Regierungsrat Professor der klassischen Philologie Dr. Richard Reizenstein und der Senior unseres Lehrkörpers, der Nestor der deutschen gelehrten Welt Geh. Justizrat Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, der am 31. Mai, fast 98 Jahre alt, entschlief. Weiter betrauern wir den Tod des Honorarprofessors der Astronomie Dr. Leopold Ambronn, des beurlaubten a.o. Professors der Inneren Medizin Dr. Robert Menner-Bisch, den tückische Krankheit jäh aus hoffnungsvollem Wirken riß, und des früheren Lektors der Vortragskunst Rudolf Lorenz.

Durch Berufungen an andere Hochschulen verlor die Universität den Ordinarius der klassischen Philologie Professor Dr. Eduard Fränkel, der nach Freiburg übersiedelte, den Privatdozenten der Chemie Dr. Fritz Kögl, der ordentlicher Professor an der Universität Utrecht, den Privatdozenten der Mathematik Dr. Kurt Friedrichs, der ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule Braunschweig, und den a.o. Professor der Geographie Dr. Hans Mortensen, der Ordinarius in Freiburg wurde.

Durch Umhabilitation ausgeschieden sind die beurlaubten Mediziner Privatdozent Dr. Paul Wichels (nach Greifswald), Professor Dr. Richard Senderhelm und Professor Dr. Walter Lehmann (nach Frankfurt), ferner Dr. Adolf Busemann, Privatdozent für angewandte Mechanik

(an die Technische Hochschule Dresden). Nach längerer Beurlaubung durch Aufgabe der Venia legendi ausgeschieden sind die Mediziner Professor Dr. Woldemar Tonndorf und Privatdozent Dr. Wilhelm Schmidt, die Physiker Professor Dr. Hans Gerdien, Privatdozent Dr. Emil Rupp und Privatdozent Dr. Ludwig August Sommer.

Professor Dr. Carl Siegel von der Universität Frankfurt, der im S.S. 1930 mit der Vertretung eines unbefetzten Ordinariats für Mathematik beauftragt war, und Privatdozent Dr. Ernst Hirsch von derselben Universität, der im W.S. 1930/31 den beurlaubten Professor Dr. Herbert Meyer zu vertreten hatte, verließen uns wieder nach Erledigung ihrer Lehraufträge.

Erhalten blieben uns zu unserer großen Freude der Historiker Professor Dr. Percy Ernst Schramm, der ehrenvolle Rufe nach Halle und Freiburg ablehnte, der Kirchenhistoriker Professor D. Emanuel Hirsch, der einem verlockenden Rufe nach Tübingen widerstand, und der Vertreter der physikalischen Chemie Professor Dr. Arnold Eucken, der, an die Technische Hochschule München berufen, sich für Verbleiben an der Universität Göttingen entschied. Unser Botaniker Professor Dr. Fritz von Wettstein hat einen Ruf an die Landwirtschaftliche Hochschule Berlin ausgeschlagen, wird aber Göttingen leider im Herbst doch verlassen, um an die Universität München zu gehen.

Durch Berufung gewann unsere Universität 2 Ordinarien: den Mathematiker Professor Dr. Hermann Weyl aus Zürich für den emeritierten Geheimrat Hilbert und den Staatswissenschaftler Professor Dr. Franz Gutmann aus Breslau für den emeritierten Geheimrat Oldenberg. Eine weitere Ergänzung des Lehrkörpers ist im Gange durch die Besetzung von 3 im Zusammenhang mit der juristischen Studienreform neu geschaffenen juristischen Ordinariaten. Zum Honorarprofessor in der philosophischen Fakultät mit Lehrauftrag für Sozialpädagogik wurde ernannt der Direktor des Landesjugendgefängnisses in Eisenach Dr. Curt Bondy.

Es habilitierten sich: in der Medizinischen Fakultät Dr. Georg Bischoff für Kinderheilkunde und Dr. Walter Putschar für Pathologie und pathologische Anatomie, in der Math.-naturwissenschaftlichen Fakultät Dr. Heinrich Kuhn für Physik, Dr. Adolf Butevant für organische und biologische Chemie, Dr. Werner Weber für Mathematik.

Lehraufträge erhielten: (im W.S. 1930/31 und im S.S. 1931) der Privatdozent Dr. Gustav Haloun von der Universität Halle für Sinologie, zur Vertretung des beurlaubten Professor Dr. Krause; (im

W.S. 1930/31) der Privatdozent Dr. Ernst Hirsch von der Universität Frankfurt für Bürgerliches und Handelsrecht, zur Vertretung des beurlaubten Professor Dr. Herbert Meyer; (im S.S. 1931) der Privatdozent Dr. Buschendorf von der Bergakademie Clausthal für Erz-Mikroskopie.

Gastvorlesungen über Amerikanische Kulturgeschichte hält in diesem Semester bei uns im Rahmen eines zwischen den Universitäten Princeton (U.S.A.) und Göttingen eingerichteten Dozentenaustausches Professor Dr. Thomas J. Wertenbaker aus Princeton — ein verheißungsvoller Anfang fester Beziehungen zu einer bedeutenden amerikanischen Hochschule, von dem wir hoffen, daß er dem Göttingen besonders aufgegebenen Studium des englisch-amerikanischen Kulturkreises neue Impulse verleiht.

Beurlaubt waren im W.S. 1930/31 Professor Dr. Herbert Meyer, Professor Dr. Boldt, Professor Dr. Lipps, Landeskirchenrat Dr. Mahrenholz und Lektor Verhulst [auch im S.S. 1931], außerdem für die 1. Hälfte des W.S. Professor Dr. Mortensen, um Gastvorlesungen am Herder-Institut in Riga zu halten. Im laufenden Semester sind beurlaubt Professor Dr. Landau (Vortragsreise durch die Vereinigten Staaten von Amerika) u. Privatdozent Dr. Kappus. Professor Dr. Otto Oldenberg ist von Herbst 1930 an auf 2 Jahre an die Harvard-Universität in Cambridge (U.S.A.) beurlaubt.

Der von Semester zu Semester wachsende Andrang zum Universitätsstudium, der seit Jahren die akademischen Kreise Deutschlands, und längst nicht nur sie, mit schwerer Sorge erfüllt, scheint in diesem Sommer in Göttingen zu einem gewissen Stillstand gekommen zu sein. Während im W.S. 1930/31 gegenüber dem W.S. 1929/30 noch ein Plus von 303 Studenten und 59 Hörern zu verzeichnen war (die Gesamtzahl der Studenten und Hörer im letzten Winterhalbjahr betrug 4324), weist die vorläufige Zählung der Besucher der Universität im S.S. 1931 nur ein Plus von 85 Studenten und ein Minus von 17 Hörern auf (die Gesamtziffern sind: 4540 im Sommer 1930, 4608 im Sommer 1931). Da aber bis zu dem Stichtage für die endgiltige Feststellung mit mehr als 100 Abgängen durch Ermatrikulation oder Streichung zu rechnen ist, wird sehr wahrscheinlich die Schlußzahl dieses Semesters etwas niedriger sein als die des vorigen Sommersemesters¹⁾.

1) Die endgiltige Übersicht über die Frequenz des S.S. 1931 — nach dem Stande vom 1. Juli — ergibt als Gesamtzahl der Studenten und Hörer 4371 (4222 Studenten und 149 Hörer). Danach hat die Universität im S.S. 1931 176 Studenten weniger, 7 Hörer mehr als im S.S. 1930. An dem Rückgang der Studentenziffern tragen den

Es bleibt abzuwarten, ob das Sinken der Zahl der Studenten ein Symptom beginnender Gesundung der Hochschulfrequenz ist, ob sich nicht vielmehr dahinter andere Krankheitsercheinungen im Gesamtleben des schwer leidenden deutschen Volkes verbergen. Noch sieht die große Masse der Studierenden einer dunklen Berufszukunft entgegen, und auf den meisten Studiengebieten haben nur die Bewährtesten und Fähigsten gute Aussicht, ihr Ziel zu erreichen.

Zu den Menschen gehören in dem großen Ganzen einer Universität als Stätte der Forschung und der Lehre die Institute. Daß ihr Bestand trotz der Not der Zeit uns nicht nur erhalten geblieben, sondern planmäßig gemehrt und vielfach verbessert worden ist, danken wir der Fürsorge des Staates, die sich für die Georgia Augusta in unserem hochverehrten Herrn Kurator personifiziert. Ich bin der Zustimmung aller, der Dozenten und der Studenten, der Fakultäten und der Institutsdirektoren, sicher, wenn ich Herrn Geheimrat Dr. Valentiner, der jetzt mehr als 10 Jahre mit unermüdlicher selbstloser Hingabe und erfolgreichem Einsatz seiner ganzen Kraft eine wirkliche cura specialis für alle Teile der Universität ausübt, hier einen ganz besonders herzlichen Dank ausspreche, auch für die mannigfache in diesem Jahre wieder erwirkte Förderung der Universitätseinrichtungen.

Eine Menge von baulichen Erneuerungen und Verbesserungen hat trotz der Knappheit der öffentlichen Mittel den Universitätsinstituten zuteil werden können¹⁾. Die Arbeiten an dem großen Um- und Erweiterungsbau der Frauenklinik, der seit 3 Jahren im Gange ist, werden im Herbst beendet sein. Im Augenblick sind sie soweit gediehen, daß der am Hauptbau angelegte neue Flügel mit den neuen Lehrräumen und Laboratorien, mit der Röntgenabteilung, der Poliklinik und der Heilbäderanlage bereits in Betrieb genommen ist, ebenso das erweiterte und umgebaute Nebenhaus für gesondert zu behandelnde Kranke. — Im vergangenen Jahre konnte berichtet werden, daß die Räume im zweiten Obergeschoß des Auditorienhauses, welche bis dahin vom Mathematischen Institut belegt waren, dank der Errichtung des Rockefeller-Baues freigeworden und dem Juristischen Seminar überwiesen sind. Der dauernde große Andrang zum juristischen Studium forderte aber darüber

Hauptanteil die rechts- und staatswissenschaftliche (1136 gegen 1260) und die philosophische Fakultät (656 gegen 849; hier ist aber eine große Zahl von Beurlaubten wieder hinzuzuzählen). Gewachsen ist nur die Zahl der Mediziner (659 gegen 598).

1) Die in dem mündlichen Bericht gekürzte, nur summarisch gebotene Übersicht über die Bauten des Berichtsjahres erscheint hier im vollen Umfange.

hinaus eine Vermehrung des Arbeitsraumes für dies Seminar. Zu dem Zweck ist ein Teil der sehr hell belichteten Flure durch Einziehen von Wänden als Arbeits- und Bibliotheksraum nutzbar gemacht worden. Das neuerrichtete Seminar für Völkerrecht und Diplomatie hat zwei eigene Räume im Auditorienhause erhalten. Die Abortanlagen des Auditorienhauses wurden mit erheblichem Kostenaufwand erweitert. — In der Universitätsbibliothek ist eine Reihe von baulichen Verbesserungen vorgenommen worden, besonders in den Ausleihen und im Zeitschriftenlesesaal. — Die Ende 1929 begonnene Neugestaltung der Röntgenabteilung in der Medizinischen Klinik, die zum Ziel hatte, die diagnostische Abteilung durchgreifend umzubauen und die bis dahin fehlende therapeutische Abteilung neu zu schaffen, ist beendet. Im Zusammenhang mit dieser Ausgestaltung wurden auch einige Laboratorien verlegt und neu hergerichtet, außerdem wurden die Krankenaufzüge und die Räume für die Ärzte baulich von Grund aus verbessert. — In der Chirurgischen Klinik ist ein schwer empfundener Mangel durch die vollständige Erneuerung der veralteten Aufzüge beseitigt worden. — Das Tierärztliche Institut hat eine besondere Röntgeneinrichtung zur Durchleuchtung großer Tiere erhalten, wie sie bis jetzt an keinem anderen gleichartigen Institut besteht. — Die im vorigen Jahresbericht in Aussicht gestellte Unterbringung des Instituts für Tierzucht in dem bisherigen Dienstwohngebäude des Professors für Tierernährungslehre und die dadurch ermöglichte Überweisung des bisherigen Institutsgebäudes für Tierzucht und Molkereiwesen an die Theologischen Seminare ist in vollem Gange. Es steht zu hoffen, daß die neuen Räume am Schluß dieses Semesters bezogen werden können. Damit wäre zugleich die Möglichkeit gegeben, die bisherigen Arbeitsräume der Theologischen Seminare im Allgemeinen Seminargebäude unter die übrigen Geisteswissenschaften zu verteilen und damit dringenden Raumnöten in den philologischen und historischen Seminaren, wenigstens vorläufig, zu begegnen. — Um dem Mangel an Hörsälen abzuhelpen, der sowohl im Seminargebäude wie im Auditorienhause besteht und, zumal infolge der juristischen Studienreform, auch nach einer etwaigen Verringerung der Studentenzahlen vom Jahre 1932 ab weiter bestehen wird, liegt dem Ministerium der Plan eines Anbaues an das Seminargebäude vor, der neben Räumen für das Kunsthistorische Institut vor allen Dingen drei neue Hörsäle aufnehmen soll. An dem Gelingen dieses Planes sind nicht weniger als drei Fakultäten interessiert, möchte er möglichst bald verwirklicht werden können. — Das Institut für mathematische

Statistik mußte wegen starken Andranges der Studierenden aus den Räumen, in denen das Psychologische Institut ihm gastliche Unterkunft gewährte, in die umfangreicheren Räume verlegt werden, die bisher das Staatswissenschaftliche und Versicherungswissenschaftliche Seminar inne hatte. Gelingt der eben erwähnte Anbau an das Seminargebäude, so soll die Mathematische Statistik auch den Raum des jetzigen kunsthistorischen Instituts erhalten. — Der größere Teil der bisherigen Räume des Instituts für Mathematische Statistik wurde dem Institut für Leibesübungen zugewiesen, dem es bisher so gut wie ganz an eigener Unterkunft fehlte. Den kleineren Teil erhielt das Psychologische Institut. — Im Zoologischen Institut wurden durch Ausbau des Dachgeschosses fünf neue Arbeitsräume gewonnen, zwei weitere im zweiten Obergeschoß durch Einbeziehung und Herrichtung von Sälen, die seither dem Mineralogischen Institut gedient hatten. Damit ist jedoch der schweren Raumnot des Zoologischen Instituts noch nicht abgeholfen, sondern nur ein Provisorium geschaffen, weil die zum Staatshaushalt angemeldeten Kosten für den seit Jahren eingereichten Gesamtumbauplan noch immer nicht bewilligt werden konnten, aber die Zunahme fortgeschrittener Mitarbeiter im Institut eine Erweiterung dringend erheischte. Für die zahlreichen Versuchstiere des Instituts wurde ein neues massives einstöckiges Stallgebäude errichtet. — Im Botanischen Garten ist neben dem im vorigen Jahre errichteten Gewächshaus ein zweites großes Versuchsgewächshaus entstanden, das mit allen neuzeitlichen Einrichtungen aufs beste ausgestattet ist. — Das Physikalisch-Chemische Institut wurde durch Einbeziehung der bisherigen Direktordienstwohnung und ihre Umwandlung in Arbeits- und Experimentieräume wesentlich vergrößert. Zur Zeit wird das Institut noch durch eine Kälteeinrichtung vervollständigt, für deren neuangeschaffte Maschinen ein kleiner Anbau errichtet wird. — Im Institut für Tierernährungslehre wurde mit der Modernisierung begonnen. Zunächst sind die Ställe für Versuchszwecke umgestaltet worden. Dafür haben dankenswerterweise die Landwirtschaftskammer und der Herr Landwirtschaftsminister Bauzuschüsse bewilligt. — Auch auf dem Versuchsgut Friedland, welches den Instituten für Tierernährungslehre und für Tierzucht zur Verfügung steht, ist ein neuer großer Schweinestall für Versuchstiere errichtet worden. Die Kosten wurden durch eine Zuwendung des Herrn Reichsernährungsministers aus dem Notprogramm vollständig bestritten. — Im Hauptgebäude der Landwirtschaftlichen Institute konnte der große Bibliotheksaal fertiggestellt werden. — Die schwierige, lange Jahre hindurch erfolglos erwogene Frage, wie das Pädagogi-

sche Institut seiner Bedeutung und seinem Umfang nach angemessen unterzubringen wäre, ist jetzt damit einer glücklichen Lösung entgegengeführt, daß das früher dem Professor Voigt gehörige Haus nebst großem Garten in der Wagnerstraße 1 vom Staate angekauft wurde. — Ein weiterer Grundstückskauf geschah, um der Kinderklinik eine Ausdehnungsmöglichkeit zu sichern.

Zu beklagen bleibt immer noch der Aufschub, den zwei besonders wichtige Baupläne erleiden: das Absonderungshaus für die Chirurgische Klinik und der kombinierte Plan, eine neue Hautklinik zu errichten und das dadurch freiwerdende ehemalige Garnisonlazarett in ein Tuberkulosekrankenhaus umzuwandeln. Das letztere Projekt konnte nur unter weitgehender Beteiligung der Provinz Hannover, der Landesversicherungsanstalt, der Stadt Göttingen, des Landkreises Göttingen und des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose ins Auge gefaßt werden. Je seltener solche Zusammenarbeit verschiedener Instanzen ist, um so lebhafter muß man sie in unserer Zeit schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis begrüßen. Die Universität gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Herr Finanzminister dem schönen, für medizinische Wissenschaft und Volksgesundheit gleich wichtigen Plane seine Zustimmung nicht lange mehr vorenthält, zugleich aber auch dem Wunsche, daß inzwischen die Verbände der Selbstverwaltung nicht etwa, durch die Not der Gegenwart bestimmt, ihre Beteiligung zurückziehen.

Neben und mit der Staatsregierung haben sich die Hannoversche Klosterkammer, mit der die Universität enge historische Bande verknüpfen, und andere Stellen, aus deren großer Zahl ich die Evangelisch-lutherische Kirchenbehörde Hannovers und unseren Universitätsbund mit besonderer Dankbarkeit hervorhebe, für wichtige Interessen einzelner Wissenschafts- und Unterrichtsgebiete eingesetzt. So ist es gelungen, mit dem Erwerb der wertvollen Bücherei unseres verstorbenen Kollegen Ludwig für das musikwissenschaftliche Seminar seine einzigartige Sammlung von Kopien mittelalterlicher Musikhandschriften der Universitätsbibliothek zu sichern und damit vorzuzuforgen für würdige Fortführung der musikwissenschaftlichen Studien in Göttingen, sobald der leider noch verwaiste Lehrstuhl Ludwigs wieder besetzt ist. Auf ähnlichem Wege ist die Gründung eines Sprachenkonvikts für Theologiestudierende, denen die humanistische Vorbildung fehlt, im Werke, ein dringendes Erfordernis für den heutigen theologischen Studienbetrieb bei der wachsenden Zahl von Realgymnasiasten und Oberrealschülern, die das theologische Studium ergreifen. Durch die hochherzige Stiftung eines privaten Gönners, des

ostfriesischen Landsmannes Herrn Konsul Friß Groenewold, jetzt in Genf, hat das Institut für Leibesübungen 100000 RM. als Grundstock für die Verwirklichung des Planes einer großen zentralen Sportanlage erhalten. Der Rudersport auf der Fulda darf sich der Vergrößerung des Bootshauses bei Wilhelmshausen, das nun auch Wohnräume bietet, und der Vermehrung des Bootsbestandes um einen Achter erfreuen. Das auf den Namen „Göttingen“ getaufte Motorleichtflugzeug unserer Akademischen Fliegergruppe, das freudig begrüßte Geschenk des Reichsverkehrsministeriums, hat seinen Standort einstweilen noch in Kassel, bis — hoffentlich in nicht zu ferner Zeit — ein Göttinger Flugplatz ihm zur Heimat wird. Die Universitätsbadeanstalt ist am 1. April d. J. auf Grund eines zwischen Staat und Stadt geschlossenen Vertrages mit dem städtischen Freibad vereinigt worden, wobei durch das Entgegenkommen der Göttinger Stadtverwaltung die Bäderpreise für die Studierenden und die Bedingungen für den Schwimmunterricht des Instituts für Leibesübungen wesentlich verbessert wurden.

Auch die Einrichtungen zum Wohle der akademischen Jugend haben in aller Stille wirksame Förderung erfahren, so daß die bittere Not, die einen großen Teil unserer tüchtigen Studenten bedrückt, zwar nicht abgewendet, aber doch gelindert werden konnte. Das „Deutsche Studentenwerk“, dessen 10jähriges Bestehen im März durch eine denkwürdige Kundgebung in Berlin gefeiert wurde, und sein hiesiger Wirtschaftskörper, das Studentenhaus, haben durch ihre weit ausgebauten Fürsorgeeinrichtungen, zu denen auch die „Studienstiftung des Deutschen Volkes“ und die Darlehnskasse gehören, und durch die Mensa, deren Räume die immer noch steigende Zahl der Mittagsgäste nicht fassen wollen, Tausenden von Kommilitonen unschätzbare Hilfe geleistet. In der Krankenfürsorge arbeiten Studentenhaus und Akademisches Krankeninstitut einander tatkräftig in die Hände. Staat, Provinz, Landschaften, Kreise und Städte haben wieder namhafte Mittel für Stipendien und Freitische zur Verfügung gestellt, bei deren Vergebung der Grundsatz, neben dem Nachweis der Bedürftigkeit immer auch den Nachweis der Bewährung im Studium durch Leistungszeugnisse zu fordern, sich allgemein durchgesetzt hat. Treue Freunde der Universität haben auch in diesem Jahre die Mittel zur Unterstützung der wirtschaftlich Schwachen unter den Kommilitonen warmherzig mehrten geholfen; unseren Ehrenbürgern Dr. Arning, Professor Bewer und Wilkes gebührt da besonderer ausdrücklicher Dank.

Eine Reihe von Gedenktagen im Leben ihrer Mitglieder konnte die Universität mit ihren Glückwünschen begleiten: den 80. Geburtstag und die 50. Wiederkehr der Ernennung zum Ordinarius von Geheimrat Georg Elias Müller, das 50jährige Doktorjubiläum von Geheimrat Edward Schröder und den 70. Geburtstag von Geheimrat Tammann.

Auch an Festtagen, die Professoren, Studenten und Freunde der Universität gemeinsam feierten, war das Jahr reich. Zur Feier des Gedächtnisses der Augsburgerischen Konfession von 1530 fand ein Festgottesdienst in der Universitätskirche und ein Festakt der Theologischen Fakultät in der Aula statt, bei dem Professor Hirsch die Festrede hielt. Am 20. Juli 1930 beging die Universität die Verfassungsfeier; Professor Kraus sprach über „Das Problem internationaler sittlicher Ordnung bei Immanuel Kant“. Am 16. November standen Dozenten und Studenten vereint in ernstem Gedenken des Tages von Langemark am Denkmal der Gefallenen der Georgia Augusta. Der Reichsgründungsfeier am 18. Januar, dem 60. Geburtstage des Deutschen Reiches, gab Professor Gruber durch seine Rede „Von Krankheit und Genesung“ die Weihe.

Noch zweier besonderer Veranstaltungen der Universität in diesem Jahre möchte ich gedenken. Einmal der eindrucksvollen Ostmark-Hochschulwoche, die vom 11.–14. Februar in der Aula Lehrkörper und Studierende mit berufenen Vertretern der Ostprovinzen und höchster Reichsinstanzen zur Vertiefung in die Lage der bedrohten deutschen Ostmark zusammenschloß, und deren bleibende Frucht ein Ostmark-Stipendienfonds sein soll, aus freiwilligen Gaben von Dozenten und Studenten gebildet, bestimmt, ausgewählten Göttinger Studenten den Besuch ostdeutscher Hochschulen und ein Studium des deutschen Ostens an Ort und Stelle zu erleichtern und damit ihrer vaterländischen und wissenschaftlichen Bildung zugleich zu dienen. Sodann sei gedacht des Empfanges von 18 englischen Professoren verschiedener Hochschulen und Fakultäten, die zu Anfang dieses Semesters 3 Tage lang unsere Gäste waren, um die Einrichtungen unserer Universität zu studieren, und deren Besuch Gelegenheit gab, nicht nur die alten Beziehungen Göttingens zu englischen Universitäten neu zu knüpfen, sondern auch bei den englischen Kollegen Verständnis für die schweren Bedingungen heutiger deutscher Geistesarbeit zu wecken.

Verzichten muß ich darauf, die lange Reihe der auswärtigen Feiern und Tagungen aufzuführen, bei denen der Rektor oder an seiner Stelle ein hilfsbereiter Kollege die Universität vertrat. Herausgegriffen seien nur — wegen ihrer sachlichen Bedeutung für die gemeinsamen Aufgaben

und Sorgen aller Hochschulen und der deutschen Wissenschaft — die Tagung des Hochschulverbandes und die Rektorenkonferenz in Würzburg, die Jubiläumstagung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und 3 Konferenzen der preußischen Rektoren in Berlin, und — als Gelegenheiten der Bekundung lebendiger Verbundenheit im Dienste der Forschung, Lehre und deutschen Kultur — die Jubiläen der Universität Münster, der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin und der Berliner Staatlichen Museen. Endlich die Feiern der uns geschichtlich und freundschaftlich verbundenen niedersächsischen Hochschulen, deren 5 Rektoren aus Hannover und Braunschweig, aus Hann. Münden und Klausthal heute wiederum hier zu begrüßen dem Rektor der Georgia Augusta eine Ehre und Freude ist.

Mir obliegt noch, das Ergebnis der akademischen Preisbewerbungen zu verkünden.

Preisaufgaben waren von der theologischen und rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gestellt.

Die Preisaufgabe der theologischen Fakultät

„Melanchthons Lehre vom Gesetz im Zusammenhange seiner Theologie“

hat eine Bearbeitung gefunden.

Das Urteil der Fakultät lautet:

Die Arbeit mit dem Motto

οὐ δὲ τὸ πνεῦμα κυρίου, ἐλευθερία

ist eine fleißige, auf Grund eines selbständigen Studiums der Schriften Melanchthons bis etwa zum Jahre 1535 aufgebaute Analyse der Aussagen Melanchthons zur Sache. Die Darstellung ist nüchtern und sachlich; die Beobachtungen des Verfassers, obwohl er mit dem Problem der *lex naturae* nicht ganz fertig geworden ist, sind im allgemeinen richtig. Die Grenzen der Arbeit liegen einmal in der vollständigen Vernachlässigung der Literatur über Melanchthon, sodann in der mangelnden Gestaltungskraft. Es bleibt im allgemeinen bei der Ausbreitung des Stoffes mit angehängtem Urteil. Auch sind die späteren Perioden der Theologie Melanchthons den Anfängen gegenüber zu kurz weggekommen.

Die Fakultät hat der Arbeit in anbetracht der großen Sorgfalt und der angewandten Mühe den halben Preis zuerkannt. Der Verfasser wird aufgefordert, sich beim Dekan der theologischen Fakultät zu melden.

Die von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gestellte Preisaufgabe:

„Die wirtschaftlichen Besonderheiten der freien Berufe“
hat keine Bearbeitung gefunden.

Die medizinische Fakultät erkannte je die Hälfte des Preises zu für hervorragende Bearbeitungen ihres Dissertationsthemas

Herrn Dr. Paul Hoch für seine Dissertation:

„Über Histologie der Glandula interposita des Frosches“

und

Herrn Walter Kropatschek für seine Arbeit über

„Die Verweildauer radioaktiver Substanzen in den Körperflüssigkeiten, ein Beitrag zur Blutmengenbestimmung“.

Die philosophische Fakultät hat einen Preis nicht verliehen.

Obwohl im letzten Jahre eine Reihe vorzüglicher überdurchschnittlicher Doktorarbeiten bei der Fakultät eingereicht worden sind, so war doch keine unter ihnen, die den Charakter einer überragenden Leistung trägt. Die Fakultät hat sich daher entschlossen, in diesem Jahre den Preis nicht zu erteilen; sie wird gegebenenfalls im nächsten Jahre den diesjährigen Preis zusammen mit dem Preise des nächsten Jahres verleihen.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät hat einstimmig beschlossen, der von Herrn Max Deuring, Dr. phil. aus Göttingen, eingereichten Dissertation mit dem Titel: „Arithmetische Theorie der algebraischen Funktionen“, die von der Fakultät mit „Ausgezeichnet“ beurteilt wurde, den vollen Preis zuzuerkennen.

Für das Jahr 1931/32 stellen die theologische Fakultät als Preisarbeit das Thema:

„Die wissenschaftliche Stellung und Bedeutung des Göttinger Orientalisten J. G. Eichhorn“

und die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät das Thema:

„Die Stellung der juristischen Person im System des abstrakten Rechts bei Hegel“.

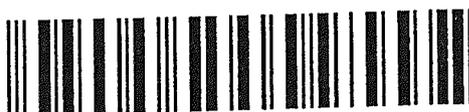
Die medizinische, philosophische und mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät stellen keine Preisaufgaben, sie zeichnen eine hervorragende Dissertation der letzten 2 Jahre durch Verleihung des Preises aus.

Hochansehnliche Versammlung!

In wenigen Tagen ist es 100 Jahre her, seit einer der größten Bürger der Georgia Augusta die Augen für immer schloß: der Freiherr vom Stein. Wenn wir in dieser Stunde uns aufs neue feierlich zu unserem deutschen Vaterlande bekennen, so ziemt es sich, des Mannes zu gedenken, der wie kein anderer dem nationalen Staate, dem einigen deutschen Reiche vorgearbeitet hat. Im Geiste Steins, der die sittlichen Kräfte im Volke zu wecken wußte, indem er sie bezog auf das Leben der Gesamtheit, der 1813 schrieb: „Mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde, um seine Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Nationalität wieder zu erlangen“, erheben wir Herzen und Hände und rufen:

Unser geliebtes deutsches Vaterland, es lebe hoch!

N12<918809852025



Universitätsbibliothek Freiburg

